

RECHTSWISSENSCHAFTLICHES STUDIUM – ERSTE DIPLOMPRÜFUNG
FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

12.10.2007

Univ. Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

Teil A (23 Punkte)

I. (18 Punkte)

Aktuell wurde im Ministerrat beschlossen, dass die Gesetzeslage hinsichtlich Alkohol am Steuer verschärft wird. Zu diesem Zweck ist die Straßenverkehrsordnung 1960 zu novellieren; die Regierungsvorlage sieht eine Anhebung der Strafen auf mindestens 70 Euro bei einer Geschwindigkeitsübertretung ab 30 km/h und einen Entzug des Führerscheins bei Überschreiten der 0,5-Promille-Grenze vor.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen und begründen Sie jeweils ausführlich (unter Angabe der jeweiligen Gesetzesstelle(n)):

1. Was ist der Ministerrat? Mit welchen Quoren muss eine Regierungsvorlage beschlossen werden? (2 P)
2. Welches Gesetzgebungsorgan hat die StVO 1960 erlassen? Mit welchen Quoren müsste eine Änderung der StVO 1960 beschlossen werden? Wer ist in diesem Bereich das oberste Verwaltungsorgan? (3 P)
3. Welche drei Möglichkeiten stünden dem Bundesrat zu, wenn der Gesetzesbeschluss des Nationalrates bei ihm einlangt? Wie kann der Nationalrat darauf reagieren? Erläutern Sie ausführlich! (3 P)
4. Könnte der Gesetzgeber vorsehen, dass die geplanten Änderungen der StVO 1960 mit 1.1.2007 rückwirkend in Kraft treten? Sieht das B-VG generell ein Verbot von rückwirkenden Gesetzen vor? (3 P)
5. Welche Rechtsbehelfe kann ein Betroffener ergreifen, wenn über ihn eine Strafe wegen Übertretung der StVO 1960 mit
 - Straferkenntnis
 - Anonymverfügung
 - Strafverfügung
 verhängt wird? Wodurch unterscheiden sich diese Rechtssatzformen? Erläutern Sie ausführlich!..... (5 P)
6. In welches Grundrecht wird eingegriffen, wenn über einen Rechtsunterworfenen wegen Übertretung der StVO 1960 eine überhöhte Geldstrafe verhängt wird? Steht dieses Grundrecht (bezogen auf das StGG) unter Gesetzesvorbehalt und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen darf der Gesetzgeber in dieses Grundrecht eingreifen?..... (2 P)

II. (5 Punkte)

Am 7.10.2007 fanden im Bundesland Burgenland die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt, wobei sowohl die SPÖ als auch die ÖVP leichte Gewinne verzeichnen konnten.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen und begründen Sie jeweils ausführlich (unter Angabe der jeweiligen Gesetzesstelle(n)):

1. Welches Gesetzgebungsorgan erlässt die Wahlordnung für die Wahlen zum Gemeinderat? (1 P)
2. Wer ist nach den Bestimmungen der Bundesverfassung zum Gemeinderat aktiv wahlberechtigt?..... (1 P)
3. Ist eine Direktwahl des Bürgermeisters nach den Bestimmungen der Bundesverfassung möglich? (2 P)
4. Welches Organ wäre für die Anfechtung der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Klingenbach, Burgenland, zuständig, wenn eine Partei eine Verfälschung des Wahlergebnisses behaupten würde? (1 P)

Teil B (24 Punkte)

Simone S, geboren am 20.8.1984 und Absolventin des Studiums der Rechtswissenschaften an der Johannes-Kepler-Universität Linz, war während ihres Studiums (Herbst 2002 bis September 2007) Bezieherin einer Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1983. Um sich ihr geliebtes Hobby, das Tennisspielen, finanzieren zu können, arbeitete Simone nebenbei als Mathematiknachhilfelehrerin in einem Nachhilfeinstitut und verdiente so zusätzlich € 400 pro Monat, wobei sie hier auch arbeitslosenversichert war. Da Simone nicht in ein Studentenheim ziehen wollte, nahm sie sich eine günstige 2-Zimmer-Wohnung in der Lederergasse 10 in Linz (OÖ). Vorschriftsgemäß meldete sie ihre neue Wohnung innerhalb von 3 Tagen als Hauptwohnsitz an.

Im Herbst 2003 erfuhr Simone S von einer Bekannten die Möglichkeit, sich von den Rundfunkgebühren befreien zu lassen. Prompt stellte sie einen Antrag auf Gebührenbefreiung für Fernseh-Empfangseinrichtungen und erhielt am 5. November 2003 den stattgebenden Bescheid (GZ Gebü/01/03), da Simone alle für die Befreiung nötigen Voraussetzungen erfüllte. In Hinblick auf die voraussichtliche Studiendauer von mind. 8 Semestern wurde die Gebührenbefreiung auf vier Jahre befristet.

Nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums im September 2007 ist es für Simone aufgrund ihrer schlechten Noten allerdings schwer, eine Anstellung als Juristin zu finden. Daher bezieht sie seit Beendigung ihres Studiums Arbeitslosengeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 iHv € 500 monatlich. Ihre Tätigkeit als Nachhilfelehrerin hat sie aufgeben, um sich voll und ganz der Arbeitssuche widmen zu können. Privat geht es Simone allerdings besser: Simone's Freund Fritz F, der als Bankangestellter € 1300 netto monatlich verdient, ist am 1. Oktober 2007 zu ihr gezogen und die beiden sind nun unzertrennlich.

Im Zuge ihrer ersten gemeinsamen „Haushalts-Budgetbesprechung“ erfährt Fritz von Simone, dass sie von der Bezahlung der Rundfunkgebühren befreit ist. Fritz lacht sich ins Fäustchen, da er dank Simone nun keine Gebühren zahlen muss und sich so einiges spart. Der knausrige Nachbar der beiden, Norbert N, vergönnt den beiden diesen „Vorteil“ allerdings nicht und ruft sofort bei der GIS Gebühren Info Service GmbH (Operngasse 20 B, 1040 Wien) an, um nachzufragen, ob Fritz und Simone gemeinsam nicht zuviel verdienen. Die GIS Gebühren Info Service GmbH leitet daraufhin das Ermittlungsverfahren ein und verlangt von Fritz und Sabine alle für das Verfahren erforderlichen Unterlagen.

Fritz macht sich nun große Sorgen, dass Simone die Rundfunkgebühren zu Unrecht bezieht. Simone, als spondierte Juristin, macht sich sogleich im RIS über die betreffenden Voraussetzungen der Rundfunkbefreiung schlau. Ihrer Meinung nach ist jedoch alles rechtens, da sie den für das Haushalts-Nettoeinkommen maßgeblichen Richtsatz nicht überschreite und man hier das Einkommen ihres Freundes nicht berücksichtigen dürfe, da die beiden nicht verheiratet sind.

Aufgabe: Entscheiden Sie als GIS Gebühren Info Service GmbH im Verfahren nach § 51 Fernmeldegebührenordnung!

**Anlage zum Fernmeldegebührengesetz
(Fernmeldegebührenordnung),
BGBl. Nr. 170/1970 - Auszug**

Befreiungsbestimmungen

§ 47.

(1) Über Antrag sind von der Entrichtung - der Rundfunkgebühr für Fernseh-Empfangseinrichtungen [...] zu befreien:

[...]

4. Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,

[...]

6. Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983,

[...]

§ 48.

(1) Die Zuerkennung einer Gebührenbefreiung an Personen nach § 47 ist jedoch dann unzulässig, wenn das Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um mehr als 12% übersteigt.

[...]

(3) Nettoeinkommen im Sinne des Abs. 1 ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert. [...]

§ 49.

Eine Gebührenbefreiung setzt ferner voraus:

[...]

3. der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Gebührenbefreiung vorgeschoben sein,

[...]

4. eine Befreiung darf nur für die Wohnung des Antragstellers ausgesprochen werden. [...]

§ 51.

[...]

(2) Die Gebührenbefreiung ist mit höchstens fünf Jahren zu befristen. [...]

(4) Im Falle des Wegfalles auch nur einer der Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung hat die GIS Gebühren Info Service GmbH mittels Bescheid die Entziehung der Gebührenbefreiung rückwirkend mit jenem Zeitpunkt auszusprechen, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist. [...]

**Bundesgesetz betreffend die Einhebung von
Rundfunkgebühren,
(Rundfunkgebührengesetz - RGG),
BGBl.Nr. 159/1999 idF BGBl.Nr. 71/2003 -
Auszug**

Gebührenpflicht, Meldepflicht

§ 2.

(1) Wer eine Rundfunkempfangseinrichtung [...] in Gebäuden betreibt (Rundfunkteilnehmer), hat Gebühren nach § 3 zu entrichten.

Rundfunkgebühren

§ 3.

(1) Die Gebühren betragen [...] für Fernseh-Empfangseinrichtungen 1,16 Euro monatlich.

[...]

(5) Von den Gebühren nach Abs. 1 sind auf Antrag jene Rundfunkteilnehmer zu befreien, bei denen die in §§ 47 bis 49 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970 in der jeweils geltenden Fassung, genannten Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebühr vorliegen.

Einbringung der Gebühren

§ 4.

(1) Die Einbringung der Gebühren und sonstiger damit verbundener Abgaben und Entgelte einschließlich der Entscheidung über Befreiungsanträge (§ 3 Abs. 5) obliegt der "GIS Gebühren Info Service GmbH" (Gesellschaft).

[...]

Verfahren

§ 6.

(1) Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 obliegt der Gesellschaft als Abgabenbehörde 1. Instanz; über Berufungen gegen von der Gesellschaft erlassene Bescheide hat die örtlich zuständige Finanzlandesdirektion als Abgabenbehörde 2. Instanz zu entscheiden, soweit nicht anderes bestimmt ist. Das AVG ist anzuwenden.

[...]

**Verordnung des Bundesministers für
Finanzen betreffend Übertragung einzelner
Aufgaben der Finanzlandesdirektionen an
Finanzämter und Zollämter,
(Aufgabenübertragungs-Verordnung),
BGBl. Nr. 166/2004 - Auszug**

§ 1.

Aufgaben, die sich aus den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften ergeben, werden ab 1. Mai 2004 von den in Spalte 2 angeführten Finanzlandesdirektionen auf die in Spalte 3 angeführten Finanzämter oder Zollämter übertragen:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Rechtsvorschrift	Bis 30. April 2004 wahrge- nommen von	Ab 1. Mai 2004 wahrzunehmen von
§ 6 Abs. 1 Rundfunk- gebühren- gesetz	Finanz- landes- direktionen	Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien für das gesamte Bundesgebiet

**Bundesgesetz vom 9. September 1955 über
die Allgemeine Sozialversicherung
(Allgemeines Sozialversicherungsgesetz -
ASVG.)
BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. Nr. 45/2007 -
Auszug**

**Voraussetzungen für den Anspruch auf
Ausgleichszulage**

§ 292.

(1) Erreicht die Pension [...] nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte [...] Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

[...]

Richtsätze

§ 293.

(1) Der Richtsatz beträgt [...]
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie [...] im gemeinsamen Haushalt leben 1 091,14 Euro
bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 726,00 Euro
[...]

Anmerkung:

1.091,14 Euro + 12% = 1.222,08 Euro
726 Euro + 12% = 813,12 Euro

NAME:

MATR.NR.:

Teil C (4 Punkte)**Kreuzen Sie jeweils an, ob die Aussage zutrifft oder nicht:**

	JA	NEIN
1. Bei der Immunität der Parlamentsmitglieder wird in eine berufliche und eine außerberufliche unterschieden.		
2. Beleidigt ein Abgeordneter einen anderen durch eine Wortmeldung im Parlament, so kann er nur zivilrechtlich, nicht jedoch auch strafrechtlich belangt werden.		
3. Steht eine strafbare Handlung eines Parlamentsmitgliedes offensichtlich in keinem Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit, so kann er ohne Zustimmung des Parlaments behördlich verfolgt werden.		
4. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, sieht die Inkompatibilität vor, dass Mitglieder des Parlaments nicht zugleich dem OGH, dem VfGH oder dem VfGH angehören dürfen.		
5. Ist eine Unvereinbarkeit gesetzlich nicht angeordnet, können mehrere öffentliche Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden. So könnte zB ein Mitglied der Bundesregierung auch Abgeordneter des Nationalrates sein.		
6. Die Mitglieder der Parlamente üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten dafür keine Bezüge.		

(2)/__

	JA	NEIN
1. Adressaten des Völkerrechts sind die Völkerrechtssubjekte und die einzelnen privaten Rechtsunterworfenen.		
2. Das Völkervertragsrecht zählt zu den wichtigsten völkerrechtlichen Rechtsquellen.		
3. Wurde eine völkerrechtliche Norm speziell transformiert, dh durch eine innerstaatliche Norm (Verfassungsgesetz, Gesetz, Verordnung) „kopiert“, so ist sie auch unmittelbar anwendbar („self-executing“).		
4. In Österreich schließt der Bundespräsident die Staatsverträge des Bundes ab, jedoch immer nur auf Vorschlag der Bundesregierung oder eines von ihr ermächtigten Bundesministers.		
5. Staatsverträge sind grundsätzlich nicht kundzumachen.		
6. Nach Art 15 Abs 1 B-VG können die Länder Staatsverträge inhaltlich nur in jenen Angelegenheiten abschließen, für die sie in Gesetzgebung und/oder Vollziehung zuständig sind.		

(2)/__

(4)/__